Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4740

13. 02. 76

Sachgebiet 7542

Antrag*)

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes — Drucksache 7/4577 —

A. Zielsetzung

Das Dritte Verstromungsgesetz hat das Ziel, einen durchschnittlichen jährlichen Einsatz von 33 Millionen t SKE, mindestens aber 30 Millionen t SKE, deutsche Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft sicherzustellen. Tatsächlich sind 1975, insbesondere wegen des verminderten Stromabsatzes, nur rd. 22 Millionen t SKE eingesetzt worden. Ohne zusätzliche Maßnahmen und bei unveränderter konjunktureller Lage wäre auch für 1976 und 1977 nur mit einem Einsatz in dieser Größenordnung zu rechnen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es daher, durch Anhebung des Einsatzes deutscher Steinkohle in der Elektrizitätswirtschaft den gegenwärtigen Absatzeinbruch zu überbrücken.

B. Lösung

Der erforderliche höhere Einsatz deutscher Steinkohle soll durch verstärkte finanzielle Anreize erreicht werden:

— auf die Jahre 1976 und 1977 befristete Möglichkeit, einen über den Mehrkostenausgleich zum Heizöl hinausgehenden Zuschuß zu gewähren, wenn durch zusätzlichen Steinkohleneinsatz andere Energieträger (insbesondere Erdgas) verdrängt werden,

— Verbesserung des gegenwärtigen Mehrkostenausgleichs gegenüber schwerem Heizöl durch Verkürzung des Berechnungszeitraums der Wärmepreisdifferenz und die Einbeziehung auch kleinerer Kraftwerke in die Förderung,

— Rückwirkung dieser Maßnahmen zum 1. Januar 1976.

Einmütigkeit im Ausschuß

*) *Bericht der Abgeordneten Russe und Reuschenbach folgt.*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Da auch die zusätzlichen finanziellen Anreize zum Einsatz von Steinkohle über den Ausgleichsfonds nach dem Dritten Verstromungsgesetz zu finanzieren sind, werden Bund, Länder und Gemeinden nur in ihrer Eigenschaft als Stromverbraucher belastet.

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/4577 — in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Februar 1976

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Narjes	**Russe**	**Reuschenbach**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von den Fraktionen der SPD, FDP eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes — Drucksache 7/4577 — mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1 **Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**	Artikel 1 **Änderung des Dritten Verstromungsgesetzes**
Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) wird wie folgt geändert:	Das Dritte Verstromungsgesetz vom 13. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3473) wird wie folgt geändert:
1. Zwischen § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 wird folgende Nummer 3 a eingefügt: „3 a. Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten in besonderen Fällen nach § 3 a,".	1. unverändert
2. § 3 wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „über zehn Megawatt Nennleistung" durch die Worte „über 1 Megawatt Nennleistung" ersetzt.	a) unverändert
b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1980" durch das Datum „31. Dezember 1983" ersetzt.	b) unverändert
	b1) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: **„Beim Einsatz von Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann, erfolgt der Mehrkostenausgleich jedoch nur in Höhe der sonstigen Betriebsmehrkosten; Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden."**
c) *In* Absatz 3 Satz 2 *wird das Datum* „31. Dezember *1977" durch das Datum* „31. Dezember 1979" *ersetzt.*	c) Absatz 3 Satz 2 **(alt) erhält folgende Fassung:** **„Wird mit dem Bau dieser Kraftwerke bis zum** 31. Dezember 1979 **begonnen, kann zusätzlich ein Zuschuß zu den Investitionskosten in Höhe von 150 Deutsche Mark, bei Kraft-**

Entwurf	Beschlüsse des 9. Ausschusses
	werken, bei denen mit der Kesselmontage nach dem 1. April 1976 begonnen wird, in Höhe von 180 Deutsche Mark je Kilowatt installierter Kraftwerksleistung gewährt werden."
d) Absatz 6 erhält folgende Fassung: „(6) Bei der Ermittlung der Mehrkosten für ein Kalenderjahr ist von den Mehrkosten in den einzelnen Monaten auszugehen, wobei der Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten je Tonne SKE auf Jahresbasis ermittelt wird. Übersteigt bei der Ermittlung der Mehrkosten für einen Monat der Heizölpreis frei Kraftwerk je Tonne SKE den Preis für die eingesetzte Gemeinschaftskohle zuzüglich Transportkosten je Tonne SKE, so wird der übersteigende Betrag auf den Zuschuß zu den sonstigen Betriebsmehrkosten angerechnet. Ein verbleibender Betrag wird nicht mit den Mehrkosten aus anderen Kalendermonaten verrechnet."	d) unverändert
3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt: „§ 3 a Mehrkostenausgleich in besonderen Fällen (1) In den Jahren 1976 und 1977 können abweichend von § 3 Abs. 1 bis 3 Zuschüsse zum Ausgleich der Mehrkosten gewährt werden, die 1. durch den Einsatz von Gemeinschaftskohle bei der Erzeugung von Elektrizität und Fernwärme in Kraftwerken anstelle a) des Einsatzes von Erdgas oder sonstigen Energieträgern oder b) des Bezuges von aus anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität oder 2. durch den Bezug von aus Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität anstelle a) der eigenen Erzeugung von Elektrizität aus Erdgas oder anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle oder b) des Bezuges von aus anderen Energieträgern als Gemeinschaftskohle erzeugter Elektrizität entstehen. Bei einem Einsatz von Gemeinschaftskohle anstelle von schwerem Heizöl werden die Zuschüsse nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a nur gewährt, wenn die betroffenen Steinkohlen- und Heizölkraftwerke an verschiedenen Standorten liegen und dadurch zusätzliche Mehrkosten entstehen, die der Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 nicht umfaßt. (2) Die Zuschüsse werden auf Antrag für längstens ein Kalenderjahr bewilligt. Die Zuschüsse je eingesetzter Tonne SKE oder je bezogener	3. unverändert

Entwurf

Kilowattstunde sind in dem Bewilligungsbescheid der Höhe nach zu begrenzen.

(3) Die Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

1. die in dem Bewilligungsbescheid festgelegte Steinkohlenmenge, für die der Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 erfolgt (Grundmenge), eingesetzt,
2. die in dem Bewilligungsbescheid festgelegte, aus Gemeinschaftskohle erzeugte Elektrizitätsmenge, für die keine Zuschüsse nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 gewährt werden (Grundmenge), bezogen

wird.

(4) Die Zuschüsse werden ferner nur gewährt, wenn dadurch im Einzelfall ein zusätzlicher Einsatz von grundsätzlich mindestens 5 000 Tonnen SKE Gemeinschaftskohle jährlich erreicht wird.

(5) Bei der Festsetzung der Zuschüsse für die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bezogene Elektrizität ist ein Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 zu berücksichtigen, der für die zur Erzeugung dieser Elektrizität eingesetzten Steinkohlenmengen gewährt wird.

(6) Auf die Zuschüsse werden ausnutzbare steuerliche Vorteile aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Verwendung von Steinkohle in Kraftwerken vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 777), geändert durch das Gesetz vom 8. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1083), nicht angerechnet.

(7) § 3 Abs. 5, 7 bis 9 ist anzuwenden. Weitere Einzelheiten, insbesondere über den Nachweis der Mehrkosten, bestimmt der Bundesminister für Wirtschaft durch Richtlinien."

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „250 Kilowatt" durch die Worte „1 Megawatt" ersetzt.

Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a1) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4 a eingefügt:

„(4 a) Der Bundesminister für Wirtschaft regelt durch Rechtsverordnung

1. die Verlängerung des Zeitraumes für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe von einem Monat auf ein Jahr oder die wahlweise Zulassung einer monatlichen oder jährlichen Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe,

2. das Verfahren für die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe so, daß der Aufwand bei den Abgabeschuldnern und dem Bundesamt möglichst gering gehalten wird.

Durch die Aufnahme von Vorschriften über angemessene Vorauszahlungen ist sicherzu-

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

stellen, daß keine Anhebung des Prozentsatzes der Ausgleichsabgabe erforderlich wird."

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Rechtsverordnungen, durch die der Prozentsatz in den Jahren 1976 und 1977 auf über 5 vom Hundert oder in den Jahren 1978 bis 1980 auf über 3,5 vom Hundert festgesetzt wird, bedürfen der Zustimmung des Bundestages."

b) unverändert

4a. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Kommt der Abgabeschuldner mit seiner Zahlung" durch die Worte „Kommt der Schuldner mit der Zahlung der Ausgleichsabgabe oder der Vorauszahlung" ersetzt.

4b. § 7 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Eine unbillige Härte im Sinne dieses Gesetzes liegt nur vor, wenn die Belastung wesentlich dazu beiträgt, daß eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des einzelnen Unternehmens oder eines Unternehmensteils oder einer Betriebsstätte droht."

4c. § 8 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigung nach Absatz 2 Satz 1 ist zu erteilen, soweit der Einsatz von Erdgas in einem Kraftwerk erfolgt, dessen Betreiber am 1. April 1976 nicht über ein Kraftwerk verfügt, in dem ein Einsatz von Steinkohle möglich ist; Kraftwerken des Betreibers stehen Kraftwerke gleich, die von Unternehmen betrieben werden, die mit dem Betreiber einen Konzern im Sinne des § 18 des Aktiengesetzes bilden."

5. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betreiber von Kraftwerken, die Lieferanten von in Kraftwerken eingesetzter Steinkohle, von schwerem Heizöl, Erdgas und sonstigen Energieträgern sowie die Abgabeschuldner nach § 4 Abs. 2 haben dem Bundesamt auf Verlangen unverzüglich die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um

1. den Einsatz der in § 1 bestimmten Steinkohlenmenge zu erreichen,
2. den Mehrkostenausgleich nach § 3 Abs. 1 bis 3 und § 3 a sowie die Zuschüsse zu Investitionskosten nach § 3 Abs. 3 Satz 2 und zu Stromtransportkosten nach § 3 Abs. 4 zu berechnen und das Vorliegen der Zuschußvoraussetzungen zu überprüfen,
3. die Höhe der nach § 4 Abs. 3 von den Unternehmen ermittelten Ausgleichsabgabe nachzuprüfen,

5. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

4. den Prozentsatz nach § 4 Abs. 4 festzusetzen,
5. die Errichtungs- und Einsatzverbote nach § 8 zu überwachen,
6. die Zuschüsse nach § 12 Abs. 2 festzusetzen.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Betreiber von Kraftwerken, in denen schweres Heizöl eingesetzt werden kann, haben dem Bundesamt jeweils für einen Monat bis zum 20. des folgenden Monats Mengen und Preise des zum Einsatz in Kraftwerken bezogenen schweren Heizöls zu melden. Bei der ersten Meldung sind auch die Zahlen für die Monate Januar bis März 1976 anzugeben."

5a. § 10 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „17" durch die Zahl „18" ersetzt.

2. In Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 werden nach den Worten „der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr," die Worte „der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft," als neue Zeile eingefügt.

6. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Zeit vom 1. April bis zum 31. Dezember 1976 wird der Prozentsatz der Ausgleichsabgabe auf 4,5 vom Hundert festgesetzt."

6. unverändert

7. § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gemeinschaftskohle im Sinne dieses Gesetzes ist die im Bereich der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl gewonnene Steinkohle, Pechkohle, Braunkohle mit einem Anteil an Tiefbaubraunkohle von mindestens 25 vom Hundert und Braunkohle mit einem Gehalt an Natrium- und Kaliumoxiden in der Asche von über 2 vom Hundert, der durch Beimischung von Braunkohle aus derselben Lagerstätte nicht vermindert werden kann."

Artikel 1a

Änderung des Investitionszulagengesetzes

§ 4 a Abs. 1 des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Bundesminister für Wirtschaft kann seine Befugnisse auf das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft übertragen."

Entwurf | Beschlüsse des 9. Ausschusses

2. In Satz 4 werden die Worte „Satz 1 gilt" durch die Worte „Die Sätze 1 und 2 gelten" ersetzt.

3. In Satz 5 wird die Verweisung „Sätze 1 bis 4" durch die Verweisung „Sätze 1 bis 5" ersetzt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe **des § 12 Abs. 1 und** des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 1 bis 3 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über den Prozentsatz der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz für das Jahr 1976 vom 12. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3084) tritt mit Ablauf des 31. März 1976 außer Kraft.

Artikel 3

Inkrafttreten, Übergangsvorschrift

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Artikel 1 Nr. 4 b ist nur insoweit anzuwenden, als die Belastung aus der Ausgleichsabgabe nach dem 1. April 1976 eintritt.